



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

13. Juli 2018

**Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 vom 21. Juni 2018
IV A 2 – S 1910/18/10024-02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 vom 21. Juni 2018 nachfolgend Stellung nehmen zu können. Bei unseren Petita gehen wir sowohl auf noch nicht vorgetragene Anregungen als auch auf ältere Vorschläge (insbesondere gem. Stellungnahme vom 17. August 2016), die bislang noch nicht Einklang in den Gesetzen gefunden haben, ein.

1. Zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Entrichtung der Kapitalertragsteuer (§ 44 EStG)

Wir bitten erneut zur Rechtssicherheit um eine gesetzlich abschließende Klarstellung beim Steuerabzug bei „unbaren“ Geschäftsvorfällen (z. B. der Vorabpauschale, s. § 18 InvStG) nach § 44 Absatz 1 EStG in den Fällen, in denen Institute **keine** laufenden Konten führen.

Der Wortlaut des § 44 Absatz 1 Satz 8 EStG spricht von „einem bei ihm [d. h. dem zum Steuerabzug Verpflichteten] unterhaltenen (...) Konto“ und der nachfolgende Satz 9 allgemein von „einem (...) Konto“. Daraus könnte gefolgert werden, dass für Zwecke des Satzes 8 ein Konto bei der depotführenden Stelle erforderlich ist und für Zwecke des Satzes 9 überhaupt ein Konto, d. h. auch ein bei einem Dritten geführtes, genügen würde. Allerdings

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

bezieht sich die einstige Gesetzesbegründung zu Satz 9 ausdrücklich auf einen „zwischen dem Gläubiger der Kapitalerträge und der depotführenden Stelle“ vereinbarten Kontokorrentkredit.

Gesetzlich zu klären ist demnach, was bei solchen depotführenden Stellen passiert, die keine laufenden Konten führen. Bei diesen sieht das Gesetz (zumindest unter Hinzuziehung der Gesetzesbegründung) keine Möglichkeit des Einzugs vor. Vielmehr würde es dann wohl zwangsläufig auf das bestehende Verfahren hinauslaufen, zunächst den Kunden zu kontaktieren und bei Erfolglosigkeit das Finanzamt zu informieren. Aufgrund der zukünftig vermehrt auftretenden Fälle würde das dann in einem Massenverfahren enden, mit den entsprechenden Belastungen bei den auszahlenden Stellen **und den Finanzbehörden**.

Um dies zu vermeiden, sollte gesetzlich geklärt werden, dass die auszahlenden Stellen „Fehlbeträge“ nicht nur von „bei ihnen geführten“ Konten einziehen könnten, sondern auch bei Konten, die bei **anderen Instituten** geführt werden. Eine privatvertragliche Regelung (z. B. in den AGB), wie einst angedacht, ist ohnehin nicht weiterführend, da sie auch gerichtlich angefochten werden kann bzw. die Anleger dieser recht einfach widersprechen können. Die derzeitige Gesetzesfassung mit der Möglichkeit einer Kontobelastung geht u. E. nicht weit genug.

Das BMF ist in seinem Schreiben vom 3. Mai 2017 bereits einen Schritt in die richtige Richtung gegangen. Wir bitten nun um eine Klarstellung im EStG wie folgt:

VORSCHLAG: § 44 Absatz 1 Satz 8 EStG sollte wie folgt angepasst werden:

„⁸Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag von einem ~~bei ihm unterhaltenen~~ und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen.“

2. Zu Artikel 13 „Änderung des Investmentsteuergesetzes“

a. Zu Begriffsbestimmungen (§ 2 InvStG)

aa. Zur Häufigkeit der Bewertung

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs eines JStG 2018 soll mit der nun vorgeschlagenen Regelung einer wöchentlichen Bewertung einer potentiellen Steuergestaltung entgegengewirkt werden.

Zur Gewährleistung dieser Zielsetzung ist allerdings auch ein quartalsweises Bewertungserfordernis ausreichend. Betrachtet man die Marktpraxis bei Auslandsfonds, so nehmen diese eine Bewertung einmal im Quartal, bei stärker handelsorientierten Fonds auch bis zu einmal im Monat vor. Eine wöchentliche Bewertung würde die Kosten dagegen unnötig in die Höhe treiben und wäre aus Sicht von Investmentfonds und Anlegern ohne betriebswirtschaftlichen Wert, weil eine so kurzfristige Rückgabemöglichkeit gar nicht besteht.

Die Fondspraxis ist grundsätzlich so, dass der Fondsmanager nach der Wertentwicklung auf Fondsebene (IRR = Internal Rate of Return, d. h. die interne Verzinsung) und nicht nach einer fiktiven Nachsteuerrendite auf Anlegerebene vergütet wird. Hinzu kommt, dass ausländische bzw. internationale Fonds nicht speziell für den deutschen Markt aufgelegt werden. Entsprechend machen deutsche Anleger auch nicht einen Großteil der Fondsanteilhhaber aus.

Aber selbst wenn man unterstellen wollte, dass Auslandsfonds speziell für den inländischen Markt entwickelt werden würden, ist es schon bei einer nur jährlichen Bewertung für einen Fonds schwierig, seine taktische Allokation für einen um den Stichtag liegenden Zeitraum aufzugeben und durch eine steuerinduzierte Allokation zu ersetzen, denn damit wird der Fonds regelmäßig an die Grenzen seiner erlaubten Anlagepolitik stoßen oder sogar dagegen verstoßen. Zusätzlich wird die – doppelte – Umschichtung Hedging- und Transaktionskosten verursachen, welche einen etwaigen Steuervorteil reduzieren. Bereits insofern wird kein Anreiz zur Steuergestaltung bestehen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass mit einer solchen Verkürzung des Bewertungsintervalls in der Praxis vor allem **ausländische und internationale Investmentfonds** getroffen würden. Während inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften mit ihren Aktienfonds meist nur auf inländische Anteilhaber abzielen und die etwaige Neuregelung insofern problemlos umsetzen können, werden Auslandsfonds mit Blick auf internationale Anleger nicht gleichziehen können, weil der zusätzliche Administrationsaufwand zu Lasten aller Anleger ginge, obwohl er nur den inländischen Anlegern nutzt.

Da Investmentfonds in den meisten Jurisdiktionen einem Gleichbehandlungsgebot unterliegen, kann ein Investmentfonds mit internationalen Anlegern nicht im rein deutschen Interesse seine Administrationskosten erhöhen, weil dies die anderen Anleger benachteiligt. In der Konsequenz würden also vor allem Auslandsfonds getroffen und in ihrer Vermarktung im Inland beeinträchtigt. Soweit dies die EU betrifft, könnte sich eine europäische Diskriminierung ergeben.

Die vorgeschlagene Bewertung pro Quartal erreicht hier einen Ausgleich.

VORSCHLAG: § 2 Absatz 6 InvStG-E sollte wie folgt angepasst werden:

„(6) (...) ²Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Aktienfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. ³Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Quartal ~~Woche~~ eine Bewertung vornehmen.“

bb. Zur Definition der Aktien

§ 2 InvStG enthält Definitionen von Aktienfonds, Mischfonds etc. Als Aktienfonds gelten nach § 2 Absatz 6 InvStG-E Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Als „Aktien“ sollten unseres Erachtens auch GmbH-Geschäftsanteile und sonstige Eigenkapitalbeteiligungen an Körperschaften behandelt werden, sofern deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung in § 2 Absatz 6.

VORSCHLAG: In § 2 Absatz 6 sollte nach Satz 1 folgender neue Satz 2 angefügt werden:

„²Aktien sind Anteile an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören.“

b. Zu zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung (§ 4 InvStG)

Mit Blick auf die ausländischen Immobilienfonds, die sowohl in deutsche Immobilien als auch in deutsche Immobilienaktien, z. B. REIT, investieren und deren Dividenden dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sollte klargestellt werden, dass **ausschließlich** das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die zuständige Finanzbehörde ist, um grenzüberschreitende Sachverhalte zu bündeln. Dadurch kann eine einheitliche Bearbeitung gewährleistet werden. (Siehe auch unsere Vorschläge in 2. e. und 3. dieser Stellungnahme.)

VORSCHLAG: § 4 Absatz 2 InvStG sollte wie folgt geändert werden:

„(2) Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig

1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds ausschließlich Einkünfte nach § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen“

c. Zu Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG)

aa. Zur alternativen Antragstellung nach §§ 43b bzw. 50d EStG (§ 7 Absatz 1 InvStG)

In § 7 InvStG wird die Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds geregelt. § 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG schließt zwar eine parallele Anwendung von § 44a Absatz 9 Satz 1 EStG (d. h. eine 2/5 Kapitalertragsteuererstattung für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften) aus, allerdings ist unklar, ob eine alternative bzw. parallele (ergänzende) Anwendung von Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Verbindung mit § 50d EStG

bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie i. V. m. § 43b EStG möglich ist. Aufgrund der Rückerstattungen nach § 50d EStG i. V. m. den einschlägigen DBA für ausländische Investmentfonds ist eine Klärung dieser Frage für unsere Mitglieder von großer Bedeutung. Die Anwendung von Steuerentlastungen auf Grund von DBA i. V. m. § 50d EStG bzw. der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie i. V. m. § 43b EStG sollte unseres Erachtens weiterhin möglich sein und im Gesetz entsprechend klargestellt werden. In der einstigen Gesetzesbegründung zu § 7 InvStG wird ebenfalls auf Steuerentlastungen auf Grund von DBA referenziert.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass der ausländische Investmentfonds in seinem Antrag auf Erstattung nicht gleichzeitig beide Optionen in Anspruch nehmen kann.

VORSCHLAG: In § 7 Absatz 1 InvStG sollte nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt werden:

„¹Bei Einkünften nach § 6 Absatz 2, die einem Steuerabzug unterliegen, beträgt die Kapitalertragsteuer 15 Prozent des Kapitalertrags. ²Es ist keine Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. ³Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen in Verbindung mit § 50d EStG bzw. der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in Verbindung mit § 43b EStG bleiben davon unberührt möglich.“

bb. Zum Umfang des KESt-Abzugs durch die inländische Verwahrstelle im Falle der fehlenden bzw. nachträglich eingereichten Statusbescheinigung (§ 7 Absatz 3 InvStG)

Gemäß § 7 Absatz 3 InvStG ist § 7 Absatz 1 InvStG nur dann anzuwenden, wenn die Statusbescheinigung der inländischen Verwahrstelle des Investmentfonds vorliegt. Falls die Statusbescheinigung der inländischen Verwahrstelle des Investmentfonds nicht vorliegt, ist gegenüber dem Investmentfonds Kapitalertragsteuer auf inländische Einkünfte im Sinne von § 6 Absatz 2 InvStG i. H. v. 26,375 % zu erheben. Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass im Falle des Nichtvorliegens der Statusbescheinigung kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf die übrigen Kapitalerträge wie Zinsen, ausländische Dividenden etc. auf der Fondseingangsseite erfolgt.

VORSCHLAG: § 7 Absatz 3 InvStG sollte wie folgt geändert werden:

„(3) ¹Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn der nach § 44 des Einkommensteuergesetzes zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (Entrichtungspflichtiger) eine Bescheinigung vorliegt, in der die zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds bestätigt hat (Statusbescheinigung).“

cc. Zur Erstattung nach §§ 8 und 9 InvStG (§ 7 Absatz 5 InvStG)

Eine Erstattung nach den §§ 8 und 9 InvStG muss vom Entrichtungspflichtigen nur dann vorgenommen werden, wenn dem Entrichtungspflichtigen für den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge gleichzeitig auch eine **gültige Statusbescheinigung** des betreffenden Investment-

fonds vorgelegen hat bzw. ebenfalls nachträglich zusammen mit dem Nachweis für das zusätzliche Vorliegen einer Steuerbefreiung nach den §§ 8 und 9 InvStG vorgelegt wird.

Der Entrichtungspflichtige kann dann nicht mehr zu einer Erstattung verpflichtet werden, wenn bereits eine Steuerbescheinigung ausgestellt worden ist und die Steuerbescheinigung bereits im Rahmen eines papierhaften Erstattungsantrages nach § 50d EStG i. V. m. einem einschlägigen DBA an das BZSt gesendet worden ist (vgl. § 50d Absatz 1 Satz 4 EStG). Außerdem sollte für den Entrichtungspflichtigen dann keine Verpflichtung mehr zur Erstattung von Kapitalertragsteuer bestehen, wenn bereits ein Erstattungsantrag nach § 50d EStG i. V. m. einem einschlägigen DBA auf elektronischem Weg an das BZSt gesendet worden ist und zwar keine Steuerbescheinigung ausgestellt worden ist, der Entrichtungspflichtige jedoch im Rahmen der Antragstellung gegenüber dem BZSt bestätigt hat, dass er selbst die Kapitalerträge als auszahlende Stelle dem Steuerabzug unterworfen hat, und daher keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde (vgl. § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 EStG).

VORSCHLAG: § 7 Absatz 5 InvStG sollte nach Satz 2 um folgenden neuen Satz 3 ergänzt werden:

„¹Wenn der Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags eine Statusbescheinigung vorlegt, so hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds die Kapitalertragsteuer zu erstatten, die den nach Absatz 1 vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt. ²Das Gleiche gilt, soweit der Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 10 vorliegen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern für den Investmentfonds in Bezug auf die Kapitalerträge bereits ein Erstattungsantrag nach § 50d des Einkommensteuergesetzes gestellt worden ist.“

d. Zu Investmentfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger; Nachweis der Steuerbefreiung (§ 10 InvStG)

Die Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde, dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG erfüllt sind, sollten Bestandteil der Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG des betreffenden Investmentfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse sein.

Die Verwahrstelle des Investmentfonds kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 36a EStG beim Kapitalertragsteuerabzug nicht überwachen. Aus diesem Grund sieht auch § 36a EStG vor, dass der Investmentfonds selbst bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Voraussetzungen für die Kapitalertragsteuerbefreiung bzw. Reduktion auf der Fondseingangsseite eigenständig im Nachgang prüfen muss und bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zur Rückzahlung der nicht erhobenen bzw. erstatteten Kapitalertragsteuerbeträge verpflichtet ist. Die Gesetzesbegründung zu § 36a EStG bestätigt diese Ansicht.

Insbesondere ist es dem Entrichtungspflichtigen nicht möglich, die Voraussetzungen des § 36a EStG (Wertveränderungsrisiko < 30%), auch nicht im Wege der Erstattung nach § 7 Absatz 5 InvStG, nachzuprüfen.

Durch die Aufnahme des Zusatzes „Satz 1“ in § 10 Absatz 5 InvStG wird der Entrichtungspflichtige nicht dazu verpflichtet, bereits beim Kapitalertragsteuerabzug die Voraussetzungen des § 36a EStG nachzuweisen.

VORSCHLAG: § 10 Absatz 5 InvStG sollte wie folgt formuliert werden:

„(5) Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen an Investmentfonds oder Anteilsklassen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist kein Steuerabzug vorzunehmen.“

e. Zu Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden (§ 11 InvStG)

aa. Zur zuständigen Behörde für Auslandsfonds

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG i. V. m. § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG für die Ausstellung der Statusbescheinigung für ausländische Investmentfonds zuständig. Während dieses Prüfprozesses wird bereits entschieden, ob eine Kapitalertragsteuererstattung für Investmentfonds nach § 11 InvStG oder eine Erstattung nach den §§ 43b, 44a Absatz 9 oder 50d EStG erfolgt. Das BZSt ist *die* zentrale deutsche Steuerbehörde, die ausländischen Antragstellern insbesondere im Rahmen der Kapitalertragsteuererstattung auf Grund von DBA bereits seit Jahrzehnten bekannt ist. Auch den Dienstleistern ausländischer Antragssteller (globale Verwahrstellen, ausländische Banken, ausländische Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ausländische Rechtsanwaltskanzleien) ist das BZSt als zentraler Ansprechpartner für Kapitalertragsteuererstattungen bekannt. Ausländische Investmentfonds benutzen mitunter verschiedene deutsche Lagerstellen für ihre deutschen Wertpapiere. Dies können entweder der deutsche Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) direkt, lokale Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen ausländischer Banken sein. Regelmäßig handelt es sich um inländische Entrichtungspflichtige.

Die Zuständigkeit der Betriebsstättenfinanzämter der Entrichtungspflichtigen für die Kapitalertragsteuererstattung würde für die ausländischen Investmentfonds und für die Dienstleister der Investmentfonds einen zusätzlichen und u. E. unnötigen administrativen Aufwand darstellen, da zunächst über die mitunter mehrstufigen Verwahrketten in Erfahrung gebracht werden müsste, bei welchem inländischen Entrichtungspflichtigen die betreffenden deutschen Wertpapiere verwahrt worden sind. Zudem hätte man mehrere inländische Ansprechpartner und Aktenzeichen bei den Finanzbehörden, was die Abwicklung verkompliziert und zusätzlichen Verwaltungsaufwand schafft. Daher sollte für ausländische Investmentfonds das BZSt anstelle des bisher in § 11 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Betriebsstättenfinanzamtes des Entrichtungspflichtigen die für die Kapitalertragsteuererstattung zuständige Finanzbehörde sein.

VORSCHLAG: § 11 Absatz 1 Satz 1 InvStG sollte wie folgt geändert werden:

„(1) ¹Das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen erstattet auf Antrag des inländischen Investmentfonds und das Bundeszentralamt für Steuern erstattet auf Antrag des ausländischen Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer (...).“

bb. Zur Antragsfrist für die Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 11 Absatz 2 InvStG enthält die Antragsfrist für die Erstattung der Kapitalertragsteuer. Die Antragsfrist in Absatz 2 sollte im Gleichlauf mit der Antragsfrist nach § 50d Absatz 1 Satz 9 EStG (Besonderheiten in DBA-Fällen) stehen und somit vier anstatt zwei Jahre im InvStG betragen. Die alleinige Verlängerung der Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 InvStG auf Grund von Verzögerungen im Verfahrensablauf geht aus Sicht der bisherigen Praxis der Erstattung von Kapitalertragsteuer nicht weit genug.

VORSCHLAG: § 11 Absatz 2 Satz 1 InvStG sollte wie folgt angepasst werden:

„(2) ¹Der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist innerhalb von zwei vier Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das Geschäftsjahr nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“

f. Zu Teilfreistellung (§ 20 InvStG)

§ 20 Absatz 4 InvStG fordert, dass der Anleger ein Überschreiten der jeweils relevanten Anlagegrenzen durch den Investmentfonds während des Geschäftsjahres nachweist, um die Anwendung der Teilfreistellung im Veranlagungsverfahren zu erreichen. Tatsächlich kommt es aber für die Teilfreistellung lediglich auf das Erreichen der Mindestanlagequoten nach § 2 Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 9 InvStG an. Dementsprechend muss auch im Veranlagungsverfahren der Nachweis genügen, dass diese Anlagequoten tatsächlich durchgehend **erreicht** wurden. § 20 Absatz 4 InvStG sollte daher dementsprechend geändert werden.

VORSCHLAG: § 20 Absatz 4 InvStG sollte wie folgt angepasst werden:

„(4) Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend erreicht überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden.“

g. Zu Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption (§ 31 InvStG)

„Nimmt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wahr, so sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug vom Kapitalertrag so anzuwenden, als ob dem

jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären.“ (§ 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

In der Direktanlage bestimmt sich der dividendenberechtigte Aktienbestand nach dem Bestand am Ende des Tages der Hauptversammlung („HV-Tag“). Konsequenterweise müsste es somit bei der steuerlichen Verteilung der dividendenberechtigten Aktien auf die Anleger eines steuerlich transparenten Spezial-Investmentfonds auf die von den jeweiligen Anlegern am HV-Tag gehaltenen Fondsanteile ankommen.

Davon abweichend regelt jedoch § 31 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 InvStG, dass in den Steuerbescheinigungen die Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zuflusses und die Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger sowie die Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer anzugeben sind.

Der Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses ist jedoch in der Regel der dritte Geschäftstag nach dem HV-Tag (die zeitliche Abfolge seit dem 1. Januar 2017 ist: HV-Tag, Ex-Tag, Record-Tag und Zahlbarkeitstag). Sofern Anleger am Ex-Tag oder am Record-Tag Fondsanteile kaufen oder zurückgeben möchten, verändert sich die quotale Zurechnung der inländischen Dividenden zwischen dem HV-Tag und dem Zahlbarkeitstag. Im Extremfall (vollständiger Austausch eines Anlegers durch einen anderen Anleger) wird die deutsche Dividende gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 InvStG steuerlich einem komplett anderen Anleger zugerechnet als dem Anleger, der noch am HV-Tag im Fonds investiert war. Dies führt zu praktischen Problemen in der Abwicklung.

Für die Fondsrechnungslegung gelten zudem Dividenden bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen (vgl. § 38 Absatz 2 InvStG). Dies ist der Ex-Tag. Inländische Dividenden gelten bei steuerlich transparenten Spezial-Investmentfonds als Zurechnungsbeträge (vgl. § 35 Absatz 3 InvStG). Somit werden die Zurechnungsbeträge den am Ex-Tag in den Fonds investierten Anlegern steuerlich zugerechnet.

Beispiel:

Ein steuerlich transparenter Spezial-Investmentfonds hat einen einzigen Anleger, die voll steuerpflichtige A-GmbH. Die Vermögensgegenstände des Fonds sind ausschließlich 100 BMW-Aktien.

Der Rücknahmepreis des einzigen ausgegebenen Fondsanteils beträgt am 1. Mai 2018 1.000 Euro. Am 2. Mai 2018 ist die Hauptversammlung von BMW, bei der je Aktie eine Dividende von 1 Euro beschlossen wird.

Am Ex-Tag der Dividende (3. Mai 2018) erhöht sich der Rücknahmepreis des Fondsanteils auf 1.073,63 Euro (Bruttodividende 100 Euro minus 26,375 % KESt und SolZ, da die KVG ausschließlich den steuerpflichtigen Investor A-GmbH kennt). Am Record-Tag der Dividende (4. Mai 2018) verkauft die A-GmbH den Fondsanteil an die vollständig steuerbefreite Lebensversicherung B-AG für 1.073,63 Euro (eigentlich wären 1.100,00 Euro richtig!).

Am Zahlbarkeitstag der deutschen Dividende (5. Mai 2018) schreibt die Verwahrstelle dem Spezial-Investmentfonds 100 Euro BMW-Dividende gut, da der einzige Investor eine steuerbefreite Lebensversicherung ist und der Investor in Absprache mit der KVG von der Vereinfachungsregelung des BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2017 Gebrauch macht und die Steuerersparnis ohne Ausgabe neuer Fondsanteile dem Fondsvermögen zuführen möchte.

Im Rahmen der Feststellungserklärung werden der A-GmbH 73,625 Euro Zurechnungsbeträge aus der BMW-Dividende zugerechnet, da sie am Ex-Tag der Dividende noch alleinige Anlegerin im Fonds war (vgl. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 InvStG).

Hinzu kommt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften den Verwahrstellen derzeit die Anlegerdaten (Beteiligungs-Prozentsätze und Fondsanteile) immer erst mit einem Tag Verzögerung liefern. Das heißt, selbst wenn die Finanzverwaltung am Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses für die Aufteilung der Fondsanteilsverhältnisse festhalten würde, wären die Verwahrstellen lediglich dazu in der Lage, die inländischen Beteiligungserträge nach den Verhältnissen des Vortags (d. h. dem Record-Tag) aufzuteilen.

Auch dies könnte zu einer unzutreffenden Besteuerung der inländischen Beteiligungserträge führen, sofern noch Anteilsgeschäfte stattgefunden haben. Dann müsste die Abrechnung rückwirkend korrigiert werden.

Unser Vorschlag ist daher, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 InvStG so anzupassen, dass es für die steuerliche Aufteilung der inländischen Beteiligungserträge auf die von den jeweiligen Anlegern gehaltenen Fondsanteile **am Ende des HV-Tages** ankommt und somit einen tatsächlichen Gleichlauf mit der Direktanlage hergestellt wird.

Dies würde den Verwahrstellen zudem genügend Zeit geben, die Anteilsbestände bis zum Zahlbarkeitstag der Dividende zu ermitteln.

VORSCHLAG: § 31 Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

„(1) ¹Nimmt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wahr, so sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug vom Kapitalertrag so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. ²In den Steuerbescheinigungen sind neben den nach § 45a des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Angaben zusätzlich anzugeben:

1. Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,
2. Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem Spezial-Investmentfonds,
3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger der Kapitalerträge,
4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zeitpunkt ~~des Zuflusses~~ des Ende des HV-Tages und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger sowie
5. Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer.“

3. Zu Artikel 10 „Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes“

Zu § 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

Wir bitten in diesem Zusammenhang **erneut** um eine Wiederaufnahme unseres Petitions zur Erweiterung der Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG zur Beseitigung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Finanzbehörden.

Grundsätzlich berichtet die Praxis, dass die seit etlichen Jahren durchgeführten Kapitalertragsteuererstattungsanträge und -anfragen (auf Erstattung der auf inländischen Dividenden einbehaltenen KESt) mit erheblichem Aufwand verbunden sind, sowohl vom Arbeitseinsatz her als auch systemseitig. Der Aufwand hinsichtlich Dokumentation ist insbesondere bei einem DBA-Erstattungsantrag hoch. Bei Erstattungsanträgen basierend auf EuGH-Rechtsprechung wird dies noch aufwendiger und kostspieliger, da regelmäßig ein externer Berater beauftragt werden muss. Oft sind Mitarbeiter im Ausland mit Anfragen, Vorbereitungen etc. beschäftigt. Meist wird dieser Service der Bank den Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG i. V. m. § 32 Absatz 5 KStG ist für Anträge von Körperschaften aus der EU/dem EWR das **Bundeszentralamt für Steuern** für die Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden zuständig. Nach wie vor ungeklärt ist allerdings die Zuständigkeit für Anträge, die nicht unter § 32 Absatz 5 KStG fallen, vor allem von Körperschaften und Vermögensmassen, die in Drittstaaten ansässig sind, sowie ausländische Pensionsfonds und **ausländische Investmentfonds**. Der Bund ist der Auffassung, dass weiterhin das Finanzamt im Sinne des § 20 Absatz 3 Abgabenordnung sachlich und örtlich zuständig ist, in dessen Zuständigkeit sich der wertvollste Teil des Inlandsvermögens des Antragstellers befindet. Dies ist in der Praxis allerdings sehr schwer zu bestimmen, zudem ändert sich dies häufig. Zur Verfahrensvereinfachung und zur Rechtssicherheit sollte daher das Bundeszentralamt für Steuern **alleinige zentral zuständige Behörde** für derartige Anträge sein.

VORSCHLAG: Es sollte § 5 Absatz 1 Nummer 39 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) wie folgt geändert werden:

„§ 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 folgende Aufgaben:

(...)

39. die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 32 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes soweit die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht vorliegen, die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen, in denen für einen Antragsteller im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes als Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist. Die Verwaltungskosten sowie

sonstige Kosten, die dem Bund durch diese Zuständigkeit entstehen, werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Zwischen den einzelnen Ländern werden die Kosten im Sinne des Satzes 2 entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verhältnis aufgeteilt;“

4. Zu Artikel 16 (-neu-) „Änderung der Abgabenordnung“

Wir bitten um eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des wirtschaftlichen Berechtigten i. S. d. GwG in § 154 Abs. 2a AO zur **Kontenwahrheit** im Falle von Konten juristischer Personen der öffentlichen Sphäre.

VORSCHLAG: In § 154 Absatz 2a der Abgabenordnung (AO) sollten nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 neu aufgenommen werden:

„(2a) ¹Kreditinstitute haben für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes außerdem folgende Daten zu erheben und aufzuzeichnen:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b und
2. die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer.

²Kreditinstitute haben abweichend von Absatz 2a Satz 1 bei wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes die in Absatz 2a Satz 1 genannten Daten nicht zu erheben und nicht aufzuzeichnen, wenn der Kontoinhaber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein kommunales Unternehmen, soweit es in ausschließlichem Eigentum der Kommunen steht, ein Unternehmen der öffentlichen Hand oder ein Staat ist. ³In diesen Fällen ist auch kein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter zu bestimmen.“

Die Ergänzung dient der Klarstellung und trägt zur Rechtssicherheit bei. Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Unternehmen, soweit sie in ausschließlichem Eigentum der Kommunen stehen, Unternehmen der öffentlichen Hand und Staaten (nachfolgend: **juristische Personen der öffentlichen Sphäre**) können per Definition kein Individuum als wirtschaftlich Berechtigten haben. Daher ist es diesen Fällen auch nicht sinnvoll, einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG zu benennen, wie z. B. einen Bürgermeister, einen Regierungschef oder Ähnliches.

Leider grenzt der derzeitige Wortlaut des Geldwäschegesetzes juristische Personen des Privatrechts nicht von juristischen Personen der öffentlichen Sphäre ab, denn in § 3 Absatz 2 Satz 1 GwG heißt es: „Bei juristischen Personen [...] zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.“ Da diese Prüfung bei Kontoinhabern, die juristische Personen der öffentlichen Sphäre sind, zu keinem Ergebnis führen kann, greift § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG: „Wenn auch nach



Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist [...], gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.“ Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person der öffentlichen Sphäre kann festgestellt werden (siehe oben: Bürgermeister, Regierungschef etc.).

Die BaFin hat diesen Missstand erkannt und zumindest in ihren gegenwärtig im Entwurf vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweisen verdeutlicht, dass die in § 3 Absatz 2 GwG enthaltenen Regelungen nur auf **juristische Personen des Privatrechts** (insbesondere GmbH, AG, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften) und auf sonstige privatrechtliche Gesellschaften (z. B. GbR, KG und OHG) Anwendung finden sollen (siehe unter 5.3.2.1 im Entwurf: Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Absatz. 8 Geldwäschegesetz, Konsultation 05/2018).

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in § 3 Absatz 2 GwG, die diesen Missstand für juristische Personen der öffentlichen Sphäre beseitigt, führt in letzter Konsequenz § 154 Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 AO dazu, dass bei Konten von juristischen Personen der öffentlichen Sphäre die bereits genannten und irrtümlich als wirtschaftlich Berechtigte identifizierten Personen (Bürgermeister, Regierungschef etc.) von den kontoführenden Stelle nach ihrer (persönlichen) Identifikationsnummer nach § 139b AO gefragt werden müssen.

Die hier vorgeschlagene gesetzliche Anpassung in der Abgabenordnung könnte zumindest dahingehend Abhilfe schaffen, als dass diese irrtümlich als wirtschaftlich Berechtigte identifizierten Personen (Bürgermeister, Regierungschef etc.) künftig nicht mehr nach ihrer Identifikationsnummer nach § 139b AO gefragt werden müssen.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb